

---

## **Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen**

### **Ausgangslage**

Als Grundlage dient immer die aktuell geltende bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Jede Einrichtung hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner\*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Infektionsschutzkonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner\*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung der strikten Einhaltung dieser strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

### **Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung)**

Besuche sind täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr möglich; Besuche müssen nicht angemeldet werden. Die bisher geltenden Testverpflichtungen entfallen. Ebenso entfällt die Maskenpflicht für Besucher\*innen und Dienstleister\*innen ab 08.04.2023.

Angehörige, Besucher\*innen oder Dienstleister\*innen müssen bei Betreten der Einrichtung eine fachgerechte Händedesinfektion durchführen und nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Bewohner\*innen, Personal und anderen anwesenden Personen einhalten.

Geschenke oder Speisen dürfen mitgebracht werden, auch der gemeinsame Verzehr ist möglich.

Besucher\*innen begeben sich die auf direktem Weg zu dem\*r entsprechenden Bewohner\*in. Nach Ende des Besuches verlassen die Besucher\*innen ebenfalls auf direktem Weg die Einrichtung wieder. Besucher\*innen betreten und verlassen die Einrichtung ausschließlich über den Haupteingang. Kontakt zu anderen Bewohner\*innen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Aufenthaltsräume sowie die Zimmer anderer Bewohner\*innen dürfen von Besucher\*innen nicht betreten werden.

Toilettengänge sind nach Möglichkeit während der Besuchszeit zu vermeiden, in dringenden Notfällen darf nur die Toilette am Haupteingang benutzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher\*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann und wird die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen.

Dieses Vorgehen findet die Zustimmung der zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Änderungen und Ergänzungen sind Einrichtungsleitung/Pandemiebeauftragtem jederzeit vorbehalten.

**Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Bewohner\*innen, die das Haus verlassen, Urlaub oder Heimschläfer\*innen-Regelungen sowie Regelungen für Krankenhausrückkehrer\*innen**

**Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.**

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Verlassen bzw. nach Rückkehr der Bewohner\*innen folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten <b>vor</b> dem Verlassen	Bewohner*innen bzw. die Angehörigen/Betreuer*innen informieren das Pflegepersonal <b>vor</b> dem Verlassen der Einrichtung und füllen das maßgebliche Formular „Bewohnerabwesenheitsliste“ vollständig aus. Bei nur kurzfristigem Verlassen (ohne Übernachtung) ist das Pflegepersonal vorher mündlich zu informieren. Die Bewohnerabwesenheitsliste wird hier nicht geführt.
Schutzkleidung	Bewohner*innen: Nach Rückkehr Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske.
Hygienemaßnahmen	Bewohner*innen: Sofort nach Rückkehr und Betreten der vollstationären Pflegeeinrichtung Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruziden Wirksamkeit. <b>Testung:</b> Bei Übernachtung außerhalb der Einrichtung, Abwesenheit über 24 Stunden sowie bei der Rückkehr von Krankenhaus wird in der Einrichtung ein Antigen-Schnelltest durchgeführt. Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept.
Hilfsmittel und Geschenke	Bewohner*innen: Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, usw.) sowie mitgebrachte Geschenke und Gegenstände müssen vor Betreten der Einrichtung mit einem wirksamen Flächendesinfektionsmittel behandelt werden.

**Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Dienstleister\*innen, die die Einrichtung aufsuchen, wie z.B. Physiotherapeut\*innen, Fußpflege, Friseur\*innen, Bestatter\*innen usw.**

**Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.**

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln sind nach wie vor zu beachten. Soweit dies aufgrund der Tätigkeit nicht möglich ist, müssen die Dienstleister\*innen ein wirksames und anerkanntes Schutzkonzept für die Behandlung vor Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung vorlegen.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten <b>vor</b> dem Beginn der Tätigkeit	Dienstleister*innen müssen ihre Tätigkeiten inkl. der Termingestaltung mit der Einrichtung abstimmen. Hier ist insbesondere eine Karenzzeit von möglichst 15 Minuten zwischen den einzelnen Behandlungen einzuplanen. Die Dienstleistung soll möglichst im Block und ohne Unterbrechung / Wechsel der Dienstleister erfolgen. Die Art der Dienstleistungen innerhalb eines Tages darf nicht vermischt werden.
Behandlungsraum	Die Einrichtung legt ein separates Behandlungszimmer fest, Dienstleister*innen betreten dieses nach Einlass durch die Einrichtung und verlassen den Raum während der Dauer der Dienstleistungen nicht. Nach Abschluss der Dienstleistungen verlassen Dienstleister*innen den Raum wieder nach Abstimmung mit der Einrichtung auf direktem Weg.
Schutzkleidung und Hygienemaßnahmen	Dienstleister*innen tragen die vorgeschriebene Schutzkleidung und halten sich an ihr anerkanntes Schutz- und Hygienekonzept. Dieses liegt der Einrichtung vor. Dienstleister*innen sind für die notwendige Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit verantwortlich. Sämtliche benutzten Gegenstände und Möbel werden von den Dienstleister*innen ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert, der Behandlungsraum wird nach jedem Wechsel gelüftet. Anfallender Abfall bzw. gebrauchte Schutzkleidung kann in den zur Verfügung gestellten Abwurfbehältern entsorgt werden. Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Behandlungsraum durch die Einrichtung gereinigt und desinfiziert. Im Übrigen gelten für Dienstleister*innen die gleichen Regelungen wie für Besucher*innen.

## Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten in der hauseigenen Kapelle

**Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.**

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der BayIfSMV Gottesdienste in der Einrichtung zulassen. Diese speziellen Regelungen gelten vor allem für die Personen, die den Gottesdienst durchführen, z.B. für Priester, Messner, u.a.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, der Kapelle und beim Abhalten der Gottesdienste folgende Maßnahmen vor:

Informationspflichten <b>vor</b> Beginn des Gottesdienstes	Das Pfarramt muss die Gottesdiensttermine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Geistlichen und Messner*in gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts.
Kapelle	Der Gottesdienst findet in der hauseigenen Kapelle statt. Vor, während und nach den Gottesdiensten muss immer ein*e Mitarbeiter*in in der Kapelle anwesend sein, um sicherzustellen, dass die geltenden Hygiene - und Abstandsregeln auch eingehalten werden.
Schutz- und Hygienemaßnahmen	Der Geistliche trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung und hält sich an sein anerkanntes Schutz- und Hygienekonzept. Dieses liegt der Einrichtung vor. <b>Testung:</b> Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept. Der Transfer und die Begleitung der Gottesdienstbesucher*innen werden durch die Mitarbeiter*innen pro Wohnbereich durchgeführt. Vor und nach Betreten der Kapelle werden die Hände der Besucher*innen desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelspender steht vor dem Kapelleneingang bereit. Für eine ausreichende Belüftung während des Gottesdienstes wird gesorgt. Die Eucharistiefeier und Kommunion in der Kapelle richten sich nach dem Schutz- und Hygienekonzept des Geistlichen. Sämtliche benutzte Gegenstände und der Altarbereich werden vom Geistlichen oder Messner*in ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird die Kapelle durch die Einrichtung gereinigt, desinfiziert und gelüftet.

## Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Betreuung von Tagespflegegästen und Tagesbetreuungs Gästen

**Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.**

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHA-L, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der aktuellen BaylfSMV Tagepflege- bzw. Tagesbetreuungs Gäste in der Einrichtung zulassen.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, Durchführung der Tagepflege/Tagebetreuung sowie Beförderung der Gäste durch die Mitarbeiter\*innen der Einrichtung folgende Maßnahmen vor:

Allgemeine Informationspflichten	Angehörige müssen die Termine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Gast gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts.
Betreuungsräumlichkeiten	Die Betreuung findet in den Wohnbereichen, Festsaal, Gartenanlage usw. statt.
Schutz- und Hygienemaßnahmen	Gäste im Rahmen der Tagespflege werden bei ihrer Ankunft in der Einrichtung getestet. Der Transfer und die Begleitung der Gäste werden durch die Mitarbeiter*innen pro Wohnbereich durchgeführt. Vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung werden die Hände der Gäste desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelpender steht am Haupteingang bereit. Für eine ausreichende Belüftung während der Betreuung wird gesorgt.

---

## Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen

### Einrichtungsindividuelle Zusatzmaßnahmen

zum aktuell gültigen Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung) in Anlehnung an das aktuell gültige Amtsblatt für den Landkreis Regen; Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

### Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- Besuche zur Begleitung Sterbender sind zu jeder Zeit möglich, bedürfen aber der vorherigen Absprache.
- **Maskenpflicht Mitarbeiter\*innen:** Es besteht keine Maskenpflicht für Mitarbeiter\*innen.
- **Testungen Mitarbeiter\*innen:** Es besteht keine anlasslose Testpflicht für Mitarbeiter\*innen. Freiwillige Tests in der Einrichtung sind aber jederzeit möglich. Mitarbeiter\*innen mit Symptomen sind verpflichtet, sich mindestens zwei Mal pro Woche testen zu lassen. Die Tests sollen an unterschiedlichen Tagen stattfinden.
- Bewohner\*innen können jederzeit abgeholt werden bzw. die Einrichtung verlassen, aber Bewohner\*innen die länger als 24 Stunden die Einrichtung verlassen haben, oder außerhalb der Einrichtung übernachtet haben oder von einem Krankenhaus zurückkehren, sind verpflichtet, bei der Rückkehr einen PoC-Antigentest durchführen zu lassen.
- **Gäste der Tagespflege und Tagesbetreuung** werden bei ihrer Ankunft in der Einrichtung getestet.
- **Geltungsdauer:** Die Allgemeinverfügung ist immer in seiner aktuell gültigen Fassung, je nach vorliegender allgemeiner Corona-Lage, gültig.
- **Besuchsbeschränkungen/-verbote** können durch die Einrichtungsleitung /Pandemiebeauftragte\*n aus gegebenen Anlässen wie z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen o.a. kurzfristig verhängt und ausgesprochen werden.
- Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich.
- In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung/Pandemiebeauftragte\*n begründete Ausnahmen der hier dargelegten Regelungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich.
- **Positiv getestete Mitarbeiter\*innen** wenden sich unverzüglich an die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob die infizierten Mitarbeiter\*innen arbeiten dürfen oder nicht. Falls positiv getesteten Mitarbeiter\*innen die Arbeit gestattet wird, legt die Einrichtungsleitung gleichzeitig geltende Schutzmaßnahmen fest. Bei Verhinderung der Einrichtungsleitung ist stattdessen die Pflegedienstleitung zuständig.